

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 99 (2016)

Heft: 4

Artikel: Rechtspluralismus und Integration

Autor: Caspar, Reta

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1090643>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Rechtspluralismus und Integration

Als Rechtspluralismus bezeichnet man das Nebeneinander zweier oder mehrerer Rechtssysteme oder Rechtstraditionen. Rechtspluralismus finden wir typischerweise in Staaten, in denen religiöse Normensysteme eine bedeutende Rolle spielen, und in (ehemaligen) Kolonien, in denen das durch die Kolonialmacht eingeführte Recht traditionelle Normensysteme nicht vollständig verdrängt hat. Rechtspluralismus ist also keineswegs ein neues Phänomen. Historisch gesehen ist auch hierzulande das staatlich gesetzte Recht nicht mehr als 150 Jahre alt, und im Schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1907 wird explizit das «Gewohnheitsrecht» für gesetzlich nicht geregelte Fälle als zusätzliche Rechtsquelle benannt (Art. 1 Abs. 2 ZGB). In unserer multikulturellen Gesellschaft kommt im 21. Jahrhundert eine vermeintlich neue Dimension dazu, indem Menschen einwandern, die ihre eigene Rechtstradition nicht einfach aufgeben wollen. Tatsächlich gibt es aber auch in unseren Breiten schon seit Jahrhunderten andere Rechtstraditionen. Insbesondere das kanonische Recht und auch das jüdische Recht wurden und werden gruppenintern angewandt. Rechtspluralismus ist also eine ungern eingestandene und kaum untersuchte Realität. Entsprechend laut war der Aufschrei, als der Fribourger Kulturanthropologe, Professor Dr. Christian Giordano, 2008 vorschlug, diese Realität zu akzeptieren und zu legalisieren. Kritiker des Rechtspluralismus gehen von den Prämissen aus, dass der Staat die einzige Struktur ist, die eine Rechtsordnung vermitteln und ihre Durchsetzung gewährleisten kann und deshalb ein Monopol gerechtfertigt und dass der Staat und ein einheitliches Recht die beste Gewähr oder gar die einzige Hoffnung für die Realisierung von liberalen demokratischen Werten ist: Demokratie, Gleichheit, Menschenrechte und Rechtssicherheit.

Staatskritische Kreise hingegen entgegnen, auch bei der Rechtsordnung solle der freie Wettbewerb herrschen, und der Zürcher Rechtsprofessor Daniel Dürr fordert gar, dass die drei quasiheiligen staatlichen Monopole – das Rechtsetzungs-, das Justiz- und das Gewaltmonopol – aufgebrochen und die Konflikte besser der Selbstregulierung überlassen werden sollten.

In der Praxis haben sich staatliche Gerichte für viele Streitfälle als wenig geeignet erwiesen, deshalb existieren heute verschiedene Konfliktbereinigungsverfahren auf verschiedenen Rechtsgrundlagen nebeneinander.

Formen der Konfliktbereinigung

Während bei der Schlichtung/Mediation auf dem Verhandlungsweg eine neue Ordnung zwischen den Streitparteien geschaffen wird (in Form eines Vertrags/Vergleichs), wird in einem Gerichtsverfahren ein Sachverhalt dahingehend beurteilt, ob er mit der bestehenden Rechtsordnung übereinstimmt – es geht also darum, welche der Parteien recht hat. Das Gericht kann ein staatliches, sogenannt ordentliches Gericht, aber auch ein privates (z. B. auch ein religiöses) Schiedsgericht sein.

Vor Schiedsgerichten landen in erster Linie Handelsstreitigkeiten zwischen Firmen. An nationalen und internationalen Schiedsgerichten verhandelt werden aber auch Konflikte zwischen Unternehmen und Staaten. Zudem hat sich im Bereich Sport eine private Schiedsgerichtsbarkeit etabliert. Ein Verfahren vor einem Schiedsgericht kann Vorteile, aber auch Nachteile mit sich bringen. Als Vorteile gelten die häufig erzielbare Verfahrensbeschleunigung, die freie Wahl der Schiedsrichter, die in der Regel besondere rechtliches oder technisches Wissen einbringen, mögliche Kostenvorteile, Flexibilität in Bezug auf Verhandlungsort und Verhandlungssprache und last but not least die Vertraulichkeit des Verfahrens. Ein Nachteil kann die Machtasymmetrie der Parteien sein. Deshalb unterliegen Schiedsvereinbarungen im Verhältnis von Unternehmen und Verbrauchenden sehr strengen Anforderungen. In manchen

Bereichen (z.B. im Familienrecht sowie in vielen mietrechtlichen Angelegenheiten) sind Schiedsvereinbarungen in der Schweiz unzulässig, weil ungliche Voraussetzungen dort in aller Regel gegeben sind. Schiedsgerichten sind auch insofern Grenzen gesetzt, als sie in der Regel keine Strafen verhängen und ihre Entscheidungen auch nicht unter Anwendung von Zwangsmitteln vollstrecken können. Dies ist allein dem Staat, d.h. den ordentlichen Gerichten, vorbehalten.

International ausgerichtete soziale und ökonomische Systeme produzieren seit jeher eigene Rechtsverfahren, internationale Gerichtshöfe und Schiedsgerichte (z.B. in Den Haag) für Fälle, für welche die nationalen Gerichte nicht zuständig, überfordert oder aus Gründen der Rechtssicherheit unerwünscht sind. Ordentliche staatliche Gerichte wenden nach definierten Regeln erlassene Gesetze im Einzelfall an und können unter bestimmten Voraussetzungen von allen in der Schweiz wohnhaften Menschen angerufen werden.

Religiöse Gerichte basieren auf den sogenannten «heiligen Schriften» einer Gemeinschaft, welche das Leben ihrer Gläubigen und des Klerus regeln.

Religiöses Recht in der Schweiz

Die Bundesverfassung von 1874 enthielt in Art. 58 den Absatz: «Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.» Seither waren keine geistlichen Gerichte mehr als Teil der schweizerischen Rechtsordnung geduldet. Religionsgemeinschaften dürfen religiöses Recht zwar weiterhin anwenden, jedoch ohne Rechtswirkung für das bürgerliche Leben. Mit diesem expliziten Verbot wurde die Säkularisierung insbesondere des Familienrechts vorangetrieben. Bei den Beratungen zur aktuell geltenden Verfassung von 1999 wurde das Verbot geistlicher Gerichtsbarkeit als Zeugnis einer vergangenen Zeit und Ausdruck des Kulturmärktes des ausgehenden 19. Jahrhunderts betrachtet und fallen gelassen, weil es «obsolet» geworden sei.¹

In der Schweiz sind die heute kantonal anerkannten Religionsgemeinschaften in ihrer internen Organisation und in den Bestimmungen über die Lebensführung frei. Reformierte und Christkatholiken haben kein eigenes Familienrecht, Katholiken und Juden hingegen schon. Wenn jedoch eine ihrer religiösen Bestimmungen mit staatlichem Recht kollidiert, geht für den Staat letztere vor. Für die einzelne Person ist allerdings nicht die rechtliche, sondern die soziale Bindung entscheidend. Wer Mitglied der Glaubensgemeinschaft ist und bleiben will, wird sich den inneren Bestimmungen fügen.

Katholisches Recht

Das sogenannte «kanonische Recht» ist das Kirchenrecht der römisch-katholischen Kirche. Es regelt die internen Angelegenheiten der kirchlichen Gemeinschaft und sieht für viele Bereiche eine eigene Gerichtsbarkeit vor, so auch ein Strafgericht. Der sexuelle Missbrauch von Kindern durch Geistliche etwa wird als «Sünde gegen das 6. Gebot» geahndet (Can. 1395). Eine Pflicht jedoch, einen Rechtsbruch an die Staatsanwaltschaft zu melden, besteht nur bei Mord und Völkermord. Die höchste Strafe ist die Exkommunikation, in der Regel ein zeitlich begrenzter oder auch ein permanenter Ausschluss aus der religiösen Gemeinschaft oder von bestimmten Aktivitäten in der Gemeinschaft. Sie wird als Beugestrafe angewandt, das heißt bis zur Beendigung bzw. Wiedergutmachung des Fehlverhaltens.

Eine katholische Ehe kommt erst durch die Spendung des Ehesakraments zustande. Diese darf in der Schweiz aber erst nach der Ziviltrauung erfolgen. Eine Scheidung ist im kanonischen Recht nicht vorgesehen. Möglich ist in engem Rahmen eine Ungültigkeitserklärung. Die Folgen einer zivilrechtlichen Scheidung treffen Mann und Frau gleichermaßen. Eine zweite kirchliche Heirat ist ausgeschlossen.



Jüdisches Recht

Das jüdische Recht anerkennt staatliches Recht. Deshalb werden ganze Rechtsgebiete ausser Kraft gesetzt, wie z.B. das jüdische Strafrecht (heute ist nur noch der «Cherem», d.h. die Exkommunikation möglich), oder das jüdische Rechtschreibrecht explizit vor, staatliches Recht anstelle der jüdischen Normen anzuwenden. Rabbinatsgerichte wenden aber heute noch jüdisches Recht an, z.B. für die Entscheidung von religiösen Fragen, so etwa zum Religionsübertritt oder zu Koscher-Zertifikaten. Rabbinische Schiedsgerichte amten zudem in allen Rechtsbereichen, die das staatliche Recht generell der Schiedsgerichtsbarkeit zugänglich macht. Die Anzahl der in der Schweiz vor rabbinischen Schiedsgerichten ausgetragenen Zivilstreitigkeiten wird vom Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund SIG auf zehn bis zwanzig pro Jahr geschätzt.²

Einschneidend ist die Aktivität in familienrechtlichen Fragen. Die religiöse Trauung erfolgt durch Rabbinatsgerichte und kann in der Schweiz erst nach der Ziviltrauung erfolgen. Die zivile Scheidung hat im religiösen Bereich keine Wirkung. Die religiöse Scheidung erfolgt ebenfalls durch Rabbinatsgerichte. Möchte einer der Partner wieder religiös heiraten, so muss er auch religiös geschieden sein. Nach biblischem Recht kann nur der Mann mit einem Scheidungsbrief an seine Frau den Bund der Ehe lösen. Seit rund 1000 Jahren ist für die Scheidung die Zustimmung der Frau erforderlich. Die Scheidung an sich stigmatisiert nicht und gibt der Frau völlige Freiheit und Selbstbestimmung, die Scheidungsfolgen werden meist im Ehevertrag geregelt. Frauen können umgekehrt die Scheidung zwar verlangen, aber nicht durchsetzen. Das böswillige Verweigern der Scheidung und die damit verbundene Erpressung der Ehefrau in Verhandlungen über Unterhalt und Sorgerecht wird als ungelöstes Problem in der religiösen Rechtsprechung des heutigen Judentums bezeichnet. Die Folgen treffen auch die Position der nach der zivilen Scheidung geborenen Kinder.

Muslimisches Recht

Als unfehlbare Pflichtenlehre umfasst die Scharia das gesamte religiöse, politische, soziale, häusliche und individuelle Leben sowohl der Muslime als auch das Leben der im islamischen Staat geduldeten Andersgläubigen insofern, als ihre öffentliche Lebensführung dem Islam und den Muslimen in keiner Weise hinderlich sein darf. Die Einheit zwischen Religion und Recht bringt in einem theokratischen Staatswesen auch die Einheit zwischen Religion und Staat mit sich, die sich in den arabisch-islamischen Staaten der Gegenwart (deren Staatsreligion der Islam ist) unterschiedlich bemerkbar macht (Wikipedia).

Entsprechend ihrer Position in der muslimischen Gesellschaft sind Frauen unter der Scharia konsequent schlechter gestellt als Männer, insbesondere wird ihrer Aussage vor einem Schariagericht nur halb so viel Wert zugemessen wie der eines Mannes und werden die Kinder im Scheidungsfall in der Regel dem Vater zugesprochen.

Der Fribourger Professor Christian Giordano sagt 2008, dass es bereits eine eigene Gerichtsbarkeit von Immigranten in der Schweiz gebe – allerdings im Verborgenen. Als Prozess-Gutachter wisse er, dass im Zusammenhang mit der albanischen Blutrache quasioffizielle Vermittler tätig seien. Diese seien vergleichbar mit einem Friedensrichter. Er vermutete zudem, dass in der Schweiz Schariagerichte bestünden, die allerdings jeder Kontrolle entzogen seien.³

Hinduistisches Recht

Indien kennt kein einheitliches Familienrecht. Die Glaubensgemeinschaften der Hindus, Buddhisten, Jainas, Sikhs, Christen und Parsen verfügen je über ein staatlich normiertes Ehorecht. Neben diesen an die Religionszugehörigkeit anknüpfenden

Ehorechten bietet der indische Gesetzgeber jedermann die Möglichkeit, sich unabhängig von seiner Religionszugehörigkeit für ein ziviles Ehorecht zu entscheiden.

Im Hinduismus ist die Scheidung sehr verpönt und kann in der Regel nur vom Mann verlangt werden. Die Wiederverheiratung von Witwen ist nicht erwünscht. Hinduisten, so etwa auch Schweizer Tamilen, werden dazu angehalten, persönliche Differenzen und Unstimmigkeiten innerhalb ihrer Gemeinschaft zu regeln und Behörden, Gerichte u.ä. zu meiden.

Konfliktbereinigung und Integration

Die italienische Rechtsphilosophin Prof. Dr. Alessandra Facchi unterscheidet zwischen zwei verschiedenen Modellen, dem französischen Modell der Inklusion der Zuwandernden in eine nationale, kulturell homogene Gesellschaft, deren Prinzipien und Werte von allen anerkannt und beachtet werden müssen, und dem englischen Modell, das multikulturell ausgerichtet ist und ethnische Gemeinschaften anerkennt und schützt und die abweichende Behandlung je nach Herkunft nicht nur auf richterlicher, sondern auch auf gesetzgeberischer Ebene zulässt.

In Frankreich sind religiöse Zugehörigkeiten privat frei wählbar, sie dürfen aber nicht in die öffentliche Sphäre dringen und sind rechtlich nicht relevant. Integration bedeutet hier Gleichheit im Sinne von identischer Behandlung und findet ihre Entsprechung in der Neutralität und Laizität des Staates. Damit verfolgt Frankreich die Idee einer einseitigen, vollständigen, assimilierenden Aufnahme in die Ankunftsgeellschaft.

Das englische Modell hingegen hat in England zum Erlass von Normen geführt, welche z.B. Juden und Muslimen rituelles Schlachten in Abweichung tierschützerischer (auch strafrechtlicher) Vorschriften ausdrücklich erlaubt (1967), im Ausland geschlossene Vielehen anerkennt (1972), die Helmtragepflicht beim Motorradfahren für indische Sikhs aufhebt (1988), ebenso die Schutzhelmpflicht auf Baustellen (1989). Jüngste Konzession ist die Zulassung von religiösen Schiedsgerichten (sog. sharia courts), welche sich auch mit strafrechtlichen Tatbeständen befassen können, wie Zwangsehe und häusliche Gewalt (2007). Die Folgen für Frauen und Kinder sind drastisch, wie die Schweizer Politologin Dr. Elam Manea in ihrem Buch darstellt,⁴ und auch die niederländische Politologin Dr. Machteld Zee warnt vor dem «romantisierenden Blick» der Multikulturalisten, welche die ideologische Hintergründe der Schariagerichte und deren praktischen Folgen verschleiern würden.⁵

In Kanada, Australien und den USA wurde bis in die 60-er Jahre des 20. Jahrhunderts ein «Anglo-Konformismus» postuliert, der von den Einwanderern die Aufgabe des kulturellen Erbes und die vollständige Assimilation erwartete. Seit den 1970-er Jahren hat sich auf Druck der Einwanderergruppen eine pluralistischere Politik durchgesetzt. Religiöse Schiedsgerichte der Religionsgruppen haben allerdings überall eine sehr lange Tradition, sowohl unter Juden wie in vielen christlichen Gemeinschaften. Den Mitgliedern wird in der Regel verboten, sich unmittelbar an staatliche Gerichte zu wenden.

In Kanada werden Entscheide von religiösen Schiedsgerichten von staatlichen Gerichten anerkannt, mit Ausnahme jener in familienrechtlichen Belangen in den kanadischen Provinzen Ontario und Quebec.

In den USA hat 2010 Oklahoma als erster Staat die Anwendung und Durchsetzung von Schariarenrecht via Verfassung verboten, die Bestimmung aufgrund eines Urteils neutraler formuliert. Weitere Staaten haben mittlerweile die Anwendung der Scharia mit Blick auf die Entwicklungen in England durch allgemein formulierte Gesetze eingeschränkt.

In Australien haben sich Schariagerichte in der vor zivilrechtlichen Scheidungen obligatorischen Mediation etabliert. Eine Entwicklung, die zunehmend kritisiert wird. [>> Seite 8, links](#)

In der Debatte wird oft auf das unterschiedliche Integrationsverständnis der beiden Ansätze verwiesen. In der Praxis ist es bisher jedoch gemäss Facchi «keinem der beiden Modelle gelungen, z.B. das Bildungsniveau von Einwanderern jenem der kulturellen Mehrheitsgesellschaft anzugleichen».⁶

Ein Recht für alle?

Säkulare Kreise in England haben 2008 die Kampagne «Kein religiöses Recht – ein Recht für alle» lanciert. Sie weisen darauf hin, dass viele Flüchtlinge vor dem Zugriff von Regimes und den Schariagerichten geflohen sind und die postulierte Freiwilligkeit der Teilnahme an einem solchen Verfahren auch in Europa faktisch nicht gegeben sei, weil der Druck der religiösen Gemeinschaft und der Familie zu gross ist.



Schariagerichte lassen sich nicht verbieten

Aus rechtlicher Sicht ist hierzulande die Tätigkeit von privaten Schiedsgerichten (abgesehen vom Familienrecht und Mietrecht) grundsätzlich legal, sofern diese freiwillig eingeschaltet und keine Grundrechte verletzt werden.

Juristisch unproblematisch sind auch strafrechtliche Fälle. Wenn hier ein Friedensrichter eingesetzt wird, setzt er sich dem Vorwurf der Strafvereitelung aus.

Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Fabian Wittreck weist darauf hin, dass derzeit in Deutschland der weitgehende Ausschluss des staatlichen Rechtsschutzes durch kirchliche Arbeitsgerichte unter Rechtfertigungsdruck gerate. «Auch die Reaktion der katholischen Amtskirche auf den Missbrauchsskandal lässt sich als Ausdruck einer ganz spezifischen Auffassung von Zuständigkeitsbereichen weltlicher und geistlicher Jurisdiktion deuten. Mit anderen Worten: Wir würden dem Islam Unrecht tun, wenn wir seine Richter losgelöst von anderen Phänomenen religiöser Gerichtsbarkeit betrachten.»⁷

Freiheit, Bildung, Aufklärung – und Schutz

Religiöse (Schieds-)Gerichte fallen also nach geltendem Recht auch unter den Schutz der Glaubensfreiheit. Im Einzelfall muss nachgewiesen werden, dass dem Staat vorbehaltenes Recht verletzt oder dass Betroffene sich nicht wirklich freiwillig einem religiösen Schiedsgericht unterworfen haben.

Wie in vielen anderen Bereichen stellt sich auch hier die Frage, wie weit der Staat eingreifen darf oder muss, um die tatsächliche Gleichstellung der Frauen und die Rechte der Kinder durchzusetzen.

Der Preis der Freiheit ist meines Erachtens, dass man auch einen Entscheid toleriert, der dem eigenen Freiheitsempfinden zuwidert, und dem Individuum zumutet, sich auf den Ausgang aus seiner Unmündigkeit zu begeben. Der Staat kann so gesehen Frauen und Kinder nur vor religiösen Richtern schützen, wenn sie von ihrer Freiheit, staatliche Gerichte anzurufen, auch Gebrauch machen. Damit das aber auch tatsächlich geschieht, ist der Staat in der Pflicht, geeignete Rahmenbedingungen anzubieten, sind Investitionen in Bildung und Aufklärung nötig und für den Extremfall auch Schutzprogramme für Menschen, die sich gegen die religiöse Auffassung ihrer Familie oder Religionsgemeinschaft stellen und dadurch an Leib und Leben gefährdet sind.

¹ Botschaft zur BV von 1999

² SIG Factsheet auf www.swissjews.ch, aufgerufen am 17.10.2016

³ <http://www.nzz.ch/scharia-gerichte-fuer-die-schweiz-1.1606772>, aufgerufen am 17.10.2016

⁴ Elam Manea: Women and Sharia Law, 2016, siehe auch FD 3/2016

⁵ Machteld Zee: Choosing Sharia?, 2016

⁶ Zitiert in Fabio Basile, Multikulturelle Gesellschaft und Strafrecht: Die Behandlung der kulturell motivierten Straftaten, 2004

⁷ https://www.uni-muenster.de/Religion-und-Politik/aktuelles/2012/okt/PM_Muslimische_Friedensrichter_lassen_sich_nicht_verbieten.html, aufgerufen am 13.11.2016

Burkaverbot

Nationalrat befürwortet nationales Burkaverbot

Am 27. September 2016 hat der Nationalrat einer parlamentarischen Initiative von Walter Wobmann (SVP), welche ein Verhüllungsverbot im öffentlichen Raum fordert, knapp zugestimmt. Die Befürworter argumentierten mit der Sicherheit und erblickten in der Verhüllung des Gesichts gar «eine Provokation und Herabsetzung unserer freien Gesellschaftsordnung».

In der Debatte hat Walter Wobmann von der SVP auf die Übereinstimmung der parlamentarischen Initiative mit dem Burkaverbot im Kanton Tessin hingewiesen. Im Kanton Tessin ist nämlich im September 2016 eine Volksinitiative für ein Burkaverbot mit rund 64 Prozent Ja-Stimmen deutlich angenommen worden. Diese kantonale Initiative ist in der Zwischenzeit vom Bundesrat und vom Parlament als verfassungskonform beurteilt und im Kanton Tessin bereits in Kraft gesetzt worden. Mit Blick auf die Situation im Ausland hat Walter Wobmann festgestellt, dass in mehr und mehr Staaten die Vollverschleierung verboten werde. Sowohl die Vollverschleierung als auch das Minarett seien Zeichen des radikalen Islams, welche beide im Koran keine Erwähnung fänden. Somit brauche es diese Symbole für die Ausübung der Religion gar nicht. Seit Jahrzehnten würden Muslime ohne Verschleierung in der Schweiz leben. Erst seit der radikale Islam auch in der Schweiz Fuß zu fassen beginne, werde die Vollverschleierung zum Thema. Aus diesem Grund müssten die Vollverschleierung und der radikale Islam in einem Zusammenhang gesehen werden. Leider lebe man heute im Zeitalter des IS-Terrorismus. Deshalb dürfe es niemandem in der Schweiz zugemutet werden, einer Person in Ganzumhüllung zu begegnen, bei der man nicht feststellen könne, ob sie Mann oder Frau, harmlos oder gefährlich, bewaffnet oder unbewaffnet ist.

Zum Thema Sicherheit gehören für Walter Wobmann aber auch verummigte Gewalttäter und Vandalen bei Demonstrationen und «Saubannerzügen», wo Menschenleben gefährdet und Sachschäden verursacht würden. Es gehe um ein allgemeines Verhüllungsverbot und eben nicht nur um ein sogenanntes Burkaverbot. In unserem Kulturkreis, so meinte Wobmann weiter, zeige man im öffentlichen Raum sein Gesicht. Die Verhüllung des Gesichts «widerspricht unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung zutiefst»; es sei «ein Zeichen der Unterdrückung». Freie Menschen würden einander beim Sprechen ins Gesicht blicken. Die Verhüllung des Gesichts nehme einer Person ihre Persönlichkeit und stelle «eine Provokation und Herabsetzung unserer freien Gesellschaftsordnung» dar.

Kurt Fluri (FDP) hat als Kommissionssprecher vor allem wirtschaftliche Gründe gegen ein Verhüllungsverbot ins Feld geführt; dieses würde in erster Linie Touristinnen aus islamischen Ländern betreffen, was den Interessen der Schweizer Wirtschaft zuwiderlaufe. Im Übrigen, so Kurt Fluri weiter, stelle die Burka in der Schweiz weder ein sicherheitspolitisches noch ein migrationspolitisches Problem dar.

Sicherheit oder persönliche Freiheit?

Kurt Fluri hat aber auch auf ein staatspolitisches Problem hingewiesen, welches diese parlamentarische Initiative aufwirft. Die parlamentarische Initiative verlangt, Art. 57 der Bundesverfassung, in welchem es um die Sicherheit der Schweiz geht, mit einem Verbot der Gesichtsverhüllung zu ergänzen. Gleichzeitig aber werde das Parlament in Bälde auch die Volksinitiative für ein Burkaverbot zu behandeln haben, welche das sog. Egerkinger Komitee parallel zur parlamentarischen Initiative lanciert hat. Kurt Fluri hat nun aber darauf aufmerksam gemacht, dass die Volksinitiative des Egerkinger Komitees auf eine Änderung von Art. 10 der Bundesverfassung abzielt. In Art. 10 der Bundesverfassung gehe es indes, so Kurt Fluri weiter, nicht um die Sicherheit, sondern um die persönliche Freiheit. Es ergebe daher